

LESEFASSUNG! Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Haar

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Haar.

I. ALLGEMEINES

Die Gemeindebücherei besteht aus der Hauptstelle sowie der Zweigstelle Kinderbücherei. Für die Nutzung der Gemeindebücherei gelten die Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Satzung. Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen die Benutzenden diese Satzung an.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und steht allen Benutzenden zur Mediennutzung grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung (s. § 3).
- (2) Die Gemeindebücherei hat folgende Aufgaben:
 - ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Nutzung bereitzustellen
 - die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen
 - Auskünfte zu erteilen
 - sich den Aufgaben der Leseförderung zu stellen.

II. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 2 Benutzung

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Gemeindebücherei und ist für alle Personen möglich. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (ggfs. mit Meldebescheinigung) ist bei Erwachsenen notwendig. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Mit der Unterschrift erkennen die Benutzenden bzw. Erziehungsberechtigten die Regelungen dieser Satzung an und stimmen der elektronischen Speicherung der eigenen Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

- (3) Alle Benutzenden erhalten einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei. Die Erstaussstellung ist gebührenfrei. Jeder Namenswechsel oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen; die Berichtigung des Büchereiausweises erfolgt hierfür kostenlos. Ebenso ist der Verlust des Büchereiausweises unverzüglich zu melden; für den Schaden durch Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzende selbst bzw. die Person in vertretender Position. Bei der Abmeldung ist der Büchereiausweis zurückzugeben.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Gemeindebücherei ist grundsätzlich gebührenfrei. Von der Gebührenfreiheit sind die in der Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Haar in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Gebührentatbestände ausgenommen.

§ 4 Ausleihmenge und Ausleihfrist

- (1) Pro Person gegen Vorlage des gültigen Büchereiausweises können gleichzeitig bis zu 20 Medien entliehen werden.

Die Ausleihfrist beträgt für

Bücher, Hörbücher, Tonie-Figuren und Spiele 4 Wochen;

Zeitschriften, Filme, Saisonmedien
(z.B. Weihnachten, Ostern, Fasching, Halloween)
und sonstige Non-Books 2 Wochen.

- (2) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier bzw. zwei Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur vor Ablauf der Leihfrist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Höhere Mengen oder längere Ausleihfristen können von der Büchereileitung in Ausnahmefällen gestattet werden.
- (4) Die Gemeindebücherei hat jederzeit das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden und stehen nach Benachrichtigung eine Woche in der Gemeindebücherei zur Abholung bereit.

§ 4a Fernleihe

- (1) Literatur, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befindet, kann im Rahmen des Bayerischen Leihverkehrs unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien gegen Gebühr besorgt werden.
- (2) Es gelten die von der gebenden Bibliothek jeweils festgelegten Nutzungsbedingungen.

- (3) Die Benutzenden verpflichten sich, neben der Bearbeitungs- und Portogebühr weitere Unkosten zu übernehmen, die der Gemeindebücherei ggfs. entstehen. Dazu zählen Kopierkosten, erhöhte Portokosten sowie weitere mögliche Gebühren der gebenden wissenschaftlichen Bibliotheken.

III. SONSTIGES

§ 5

Haftung der Leserschaft und Behandlung der Medien

- (1) Die Benutzenden haben die Medien schonend und sorgfältig zu behandeln.
- (2) Defekte sind unverzüglich dem Personal der Gemeindebücherei zu melden. Von selbständigen Reparaturen ist abzusehen.
- (3) Die Benutzenden sind verpflichtet, sich vor dem Ausleihen des gewünschten Mediums von seinem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (4) Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt.
- (5) Der jeweils letzte Benutzende hat für Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung der Medien Ersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen.

§ 6

Haftungsausschluss

Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzenden an Abspiel-Geräten entstehen. Die notwendigen System-Voraussetzungen sind zu beachten.

§ 7

Urheberrechtliche Vorschriften

- (1) Die jeweils im Medium angegebenen Urheberrechtsvorschriften sind von den Benutzenden einzuhalten.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben der Medien sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 8

Gerätevoraussetzungen

Entlehene Audio- bzw. Digital- oder Software-Medien sind nur mit einwandfreien und für die Benutzung geeigneten Geräten abzuspielen.

§ 9

Benutzungssperre

- (1) Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.

- (2) Benutzende können außerdem von der Ausleihe ausgeschlossen werden, solange das Gebührenkonto nicht ausgeglichen ist.

§ 10

Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Im Interesse der gesamten Leserschaft sind das Essen, Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Haustieren aller Art in der Gemeindebücherei untersagt.
- (2) Die Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzende und der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Den Anweisungen des Bücherei-Personals ist Folge zu leisten.

§ 11

Verstöße

Das Personal der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus. Wiederholte Verstöße gegen diese Satzung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebücherei nach sich ziehen.

§ 12

Medienwünsche

Sofern es die Finanzlage erlaubt und mit allgemeinem Interesse für die betreffenden Medien zu rechnen ist, werden bei der Medienbeschaffung die Wünsche der Kundschaft berücksichtigt.

§ 13

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haar, 03.07.2019

gez. Gabriele Müller
Erste Bürgermeisterin

